

§ 15 ArbZG

(1) Die [Aufsichtsbehörde](#) kann

1. eine von den §§ [3 ArbZG](#), [6 Abs. 2 ArbZG](#) und § [11 Abs. 2 ArbZG](#) abweichende längere tägliche Arbeitszeit bewilligen

- a) für kontinuierliche Schichtbetriebe zur Erreichung zusätzlicher Freischichten,
- b) für Bau- und Montagestellen,

2. eine von den §§ [3 ArbZG](#), [6 Abs. 2 ArbZG](#) und § [11 Abs. 2 ArbZG](#) abweichende längere tägliche Arbeitszeit für Saison- und Kampagnebetriebe für die Zeit der Saison oder Kampagne bewilligen, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden werktäglich durch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit zu anderen Zeiten ausgeglichen wird,

3. eine von den §§ [5 ArbZG](#) und [11 Abs. 2 ArbZG](#) abweichende Dauer und Lage der Ruhezeit bei Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten dieser Inanspruchnahmen im öffentlichen Dienst entsprechend bewilligen,

4. eine von den §§ [5 ArbZG](#) und [11 Abs. 2 ArbZG](#) abweichende Ruhezeit zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels zweimal innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen bewilligen.

(2) Die [Aufsichtsbehörde](#) kann über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(2a) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen von den §§ [3 ArbZG](#), [4 ArbZG](#), [5 ArbZG](#) und [6 Abs. 2 ArbZG](#) sowie von den §§ [9 ArbZG](#) und [11 ArbZG](#) für [Arbeitnehmer](#), die besondere Tätigkeiten zur Errichtung, zur Änderung oder zum [Betrieb](#) von Bauwerken, künstlichen Inseln oder sonstigen Anlagen auf See (Offshore-Tätigkeiten) durchführen, zulassen und
2. die zum Schutz der in Nummer 1 genannten [Arbeitnehmer](#) sowie der Sonn- und Feiertagsruhe notwendigen Bedingungen [bestimmen](#).

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in seinem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus zwingenden Gründen der Verteidigung [Arbeitnehmer](#) verpflichten, über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Tarifverträgen festgelegten Arbeitszeitgrenzen und -beschränkungen hinaus Arbeit zu leisten.

(3a) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in seinem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für besondere Tätigkeiten der

[Arbeitnehmer](#) bei den Streitkräften Abweichungen von in diesem Gesetz sowie von in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestimmten Arbeitszeitgrenzen und -beschränkungen zulassen, soweit die Abweichungen aus zwingenden Gründen [erforderlich](#) sind und die größtmögliche Sicherheit und der bestmögliche Gesundheitsschutz der [Arbeitnehmer](#) gewährleistet werden.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 oder 2 zugelassen, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Fassung ab 25. Apr. 2013

Abs. 2a [neu](#)

Fassung bis einschl 24. Apr 2013

(1) Die [Aufsichtsbehörde](#) kann

1. eine von den §§ [3 ArbZG](#), [6 Abs. 2 ArbZG](#) und § [11 Abs. 2 ArbZG](#) abweichende längere tägliche Arbeitszeit bewilligen

- a) für kontinuierliche Schichtbetriebe zur Erreichung zusätzlicher Freischichten,
- b) für Bau- und Montagestellen,

2. eine von den §§ [3 ArbZG](#), [6 Abs. 2 ArbZG](#) und § [11 Abs. 2 ArbZG](#) abweichende längere tägliche Arbeitszeit für Saison- und Kampagnebetriebe für die Zeit der Saison oder Kampagne bewilligen, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden werktäglich durch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit zu anderen Zeiten ausgeglichen wird,

3. eine von den §§ [5 ArbZG](#) und [11 Abs. 2 ArbZG](#) abweichende Dauer und Lage der Ruhezeit bei Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten dieser Inanspruchnahmen im öffentlichen Dienst entsprechend bewilligen,

4. eine von den §§ [5 ArbZG](#) und [11 Abs. 2 ArbZG](#) abweichende Ruhezeit zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels zweimal innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen bewilligen.

(2) Die [Aufsichtsbehörde](#) kann über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in seinem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus zwingenden Gründen der Verteidigung [Arbeitnehmer](#) verpflichten, über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Tarifverträgen festgelegten Arbeitszeitgrenzen und -beschränkungen hinaus Arbeit zu leisten.

(3a) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in seinem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für besondere Tätigkeiten der [Arbeitnehmer](#) bei den Streitkräften Abweichungen von in diesem Gesetz sowie von in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestimmten Arbeitszeitgrenzen und -beschränkungen zulassen, soweit die Abweichungen aus zwingenden Gründen [erforderlich](#) sind und die größtmögliche Sicherheit und der bestmögliche Gesundheitsschutz der [Arbeitnehmer](#) gewährleistet werden.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 oder 2 zugelassen, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Fassung ab 26. Jul 2012

Abs. 3a [neu](#)

Fassung bis einschl. 25. Jul 2012

(1) - (2) ...

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in seinem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus zwingenden Gründen der Verteidigung [Arbeitnehmer](#) verpflichten, über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Tarifverträgen festgelegten Arbeitszeitgrenzen und -beschränkungen hinaus Arbeit zu leisten.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 oder 2 zugelassen, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.